

12. Internationales Studenten- und Doktorandenseminar vom 03. bis 07. November 2015

Vom 03. bis zum 07. November 2015 war das Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln Gastgeber des 12. Internationalen Studierenden- und Doktorandenseminars „International Students Seminar“.

Die seit 2004 bestehende Seminarreihe, die sich zur Aufgabe setzt, eine Plattform für einen internationalen Dialog von Nachwuchsjuristen und -juristinnen, die an Verfassungs-, Völker- und Europarecht interessiert sind, zu bieten, findet jährlich an einer der beteiligten Universitäten statt. Von einem anfangs eher kleinen binationalen Seminar zwischen den Universitäten Łódź und Köln, hat das Seminar in den letzten elf Jahren einen erfolgreichen Weg zurückgelegt. Mittlerweile hat es sich zu einer dreitägigen Nachwuchskonferenz entwickelt, an der sieben Universitäten teilnehmen. Die kontinuierlich vertiefte Verbindung zwischen den beteiligten Universitäten und weitere Integration neuer Teilnehmer im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist ein klarer Ausdruck des Erfolgs der bisherigen Veranstaltungen. Die Teilnehmer stammen aus nunmehr sieben Ländern mit teilweise sehr unterschiedlichen historischen und politischen Erfahrungen und von unterschiedlicher Größe. Auf der einen Seite sind sie weiter überwiegend durch das mitteleuropäische Rechtskulturerbe und auf der anderen Seite durch die Mitgliedschaft in regionalen Gemeinschaften – der Europäischen Union und der Ostafrikanische Gemeinschaft – verbunden. Die Veranstaltung hat sich bei den beteiligten Universitäten als ein geschätzter Bestandteil in der juristischen Aus- und Weiterbildung etabliert. Das Seminar schärft den Blick auf die Rechtssysteme der beteiligten Nationen und fördert die europäische und internationale Kompetenz.

Unter der diesjährigen Fragestellung “Human Rights vs. National Security – Should Freedom be Restricted to Safeguard Freedom?” diskutierten die Teilnehmer der Universitäten Łódź (Polen), Vilnius (Litauen), Riga (Lettland), Moskau (Russland), Dar-es-Salaam (Tansania), Pécs (Ungarn) und Köln (Deutschland) aktuelle Entwicklungen im Spannungsfeld zwischen den Freiheiten der Menschen und der Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Staates diese Freiheiten einzuschränken. Nach

der Begrüßung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Herrn Prof. Ulrich Preis, und den einleitenden Worten der Organisatoren Frau Jun.-Prof. Caroline von Gall und Herrn Samir Felich, eröffnete Frau Prof. von Gall als Vorsitzende das erste Panel zum Thema „Privacy and Data Protection vs. National Security Interests“.

Der erste Vortrag von Daria Kotova (Moskau) zu “Restrictions on the Internet vs. National Security” gab einen Einblick in die russische Zensurpolitik im Bereich des Internets aus Gründen der staatlichen Sicherheit. Die Vortragende gab einen aufschlussreichen Einblick in die Rechtsgrundlage und die russische Praxis der staatlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit im World Wide Web. Krisztina Antal (Pécs) erläuterte in ihrem Vortrag „Challenges of JHA databases and smart borders: data protection, privacy, non-discrimination“, das „Smart Borders Programm“ der Europäischen Kommission und die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte. Das „Smart Borders Programm“ zielt auf eine Verbesserung der Verwaltung der Außengrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten und damit auch auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung in der EU ab. Gleichzeitig sind durch die Speicherung und den Austausch großer Datenmengen auch regelmäßig Datenschutzrechte der Personen betroffen, die Grenzen überschreiten. Anschließend zeigte Piotr Raś (Łódź), dass die Diskussion um das Dauerthema Vorratsdatenspeicherung kein deutscher Einzelfall ist. In seinem Vortrag “Data retention Directive before the Polish Constitutional Court” stellte er die Entscheidungsgründe des polnischen Verfassungsgerichtes dar, welches die Rechtswidrigkeit der polnischen Umsetzung der EU-Richtlinie feststellte. Die Entscheidungsgründe ähnelten denen, die schon das Bundesverfassungsgericht und später auch der EUGH zur Rechtswidrigkeit ausführte. Der zweite Teil des ersten Panels wurde unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Tomasz Milej (Dar es Salaam), durch Lisa Schöddert (Köln) zu Beschränkung von Auskunftsansprüchen gegen den Staat aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eröffnet („Can freedom of Information be restricted by national security or does unlimited freedom threaten the state integrity?“). Die Präsentation zeigte anschaulich, warum Deutschland schon aufgrund der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Ausgestaltung im Rahmen einer Studie zu Informations- und Auskunftsrechten auf den weltweit letzten Plätzen zu

finden ist. Zugleich legte die Vortragende aber auch überzeugend dar, dass ein grenzenloser Zugang zu Informationen dem staatlichen Sicherheitsbedürfnis zuwiderläuft. Kritisch setzte sich auch Gulnaz Zhuravleva (Moskau) mit der russischen Überwachungspraxis und dem Recht auf Privatsphäre auseinander. In ihrem Vortrag „Limitations to the Right to Privacy in connection with Investigative Activities“ ging sie neben den russischen Rechtsgrundlagen auch auf die dazugehörige Rechtsprechung des EGMR ein und zeigte, dass oftmals nicht das fehlende Recht, sondern die fehlende oder falsche Rechtsanwendung durch staatliche Organe die Ursache für Probleme in diesem Bereich ist. Frau Sophie Dittmeyer (Köln) analysierte die möglichen Rechtsverletzungen im Rahmen der Überwachung von Daten durch die USA, die durch die „Snowden-Affäre“ bekannt wurden. In Ihrem Vortrag „Violation by Germany of privacy through mass surveillance“ ging sie auch auf eine mögliche Rechtfertigung aus Gründen der staatlichen Sicherheit der Überwachungsmaßnahmen und das Verhalten des deutschen Staates ein. Die sich an das Panel anschließende Diskussion zeigte zwar, dass die Staaten grundsätzlich handlungsfähig bleiben müssen. Es erweist sich aber als kritisch, dass neben einer eindeutigen Rechtsgrundlage auch die rechtmäßige Befolgung durch die entsprechenden Organe oftmals den eigentlichen Problempunkt bilden.

Das zweite Panel “Freedom of Expression, Speech and Association vs. National Security Interests“ unter dem Vorsitz von Prof. Tímea Drinóczi (Pécs), setzte den Nachmittag des ersten Seminartages fort. Herr Gilbert Hagabimana (Dar-es-Salaam) berichtete über die Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit in Burundi im Rahmen der Wahlen im Jahr 2015. In seinem Vortrag „National Security as a tool for the limitation of the freedom of expression: A Case Study of Burundi“ zeigte er die repressiven Maßnahmen der Regierung von Burundi auf. So wurde die Meinungs- und Pressefreiheit beispielweise dadurch eingeschränkt, dass schon die Berichterstattung über Demonstrationen zur Anstiftung zum Aufstand erklärt wurde. Mit einer Einschränkung im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit beschäftigte sich ebenfalls Frau Gabrielė Monstvilaitė (Vilnius) in ihrem Beitrag „Restrictions on audiovisual media: National Security implementation or reduction of Freedom of Expression?“. Sie berichtete über die Grenzen der Berichterstattung und Meinungsfreiheit im Fall des Senders „RTR Planeta“. Auf Antrag der litauischen Kommission für Radio und

TV wurde die Ausstrahlung des russischen Senders für drei Monate gerichtlich verboten. Die Rechtfertigung lag darin, dass die Grenzen der Meinungsfreiheit durch Aufrufe zu Gewalt und Krieg (gegen die Ukraine) und gegen staatliche Souveränität überschritten wurden. Die Gefahr des Missbrauchs bei der Anwendung von repressiven Gesetzen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit wurde auch für den westlichen Teil Europas bearbeitet. Frau Elena Leyva (Köln) zeigte, dass auch neuerliche Gesetzesänderungen in Spanien nicht nur die Stärkung von Bürger- und Freiheitsrecht beinhalten müssen. Ihr Vortrag „GAG-LAW’ or Law for Citizen Security in Spain“ setzte sich kritisch mit der Anwendung des Anfang Mai 2015 erlassenen „Gesetzes für die Sicherheit der Bürger“ auseinander. Nach diesem Gesetz können Verwaltungs-, Polizei- und Ordnungsbehörden selbst Ordnungswidrigkeiten bestimmen und Strafen verhängen, ohne dass es einer speziellen richterlichen Prüfung bedarf. Insbesondere in Bereichen des Versammlungsrechts und der Äußerung von unliebsamen Meinungen wird davon regelmäßig Gebrauch gemacht. Wenn Bürger gegen diese Maßnahmen den gerichtlichen Rechtsweg aufnehmen, werden sie durch zusätzliche Gebühren belastet. Es bleibt abzuwarten, ob das ausstehende Urteil des spanischen Verfassungsgerichtes das „Maulkorb-Gesetz“ verwerfen wird. Herr Yury Varlamov (Moskau) hingegen befasste sich mit den Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit durch die neuere russische Gesetzgebung. Er erläuterte die Probleme um die sogenannten „Ausländischen Agenten“ in Russland. Nach der aktuellen Rechtslage müssen sich ausländische Nicht-Regierungsorganisationen, die in Russland politisch aktiv sind und Geld aus dem Ausland erhalten, als solche registrieren und bezeichnen lassen, da sie andernfalls verboten werden. Sein Vortrag „Freedom of Association: new restrictions in the legislation of the Russian Federation in response to International Sanctions“ griff damit einen höchst aktuellen Bereich des derzeitigen politischen Konfliktes zwischen Russland und der Europäischen Union auf, der auch Bestandteil der nachfolgenden Diskussion war.

Den Abschluss des ersten Tages bildete das dritte Panel unter dem Vorsitz von Prof. Vaidotas A. Vaičaitis (Vilnius) zum Verhältnis der Bedürfnisse der nationalen Sicherheit, die durch die Gewährung der Religionsfreiheit berührt werden. Nach einem grundsätzlichen Überblick zu diesem Bereich durch Herrn Martin Valchanov (Köln) mit seinem

Vortrag „Religion, Religious Freedom and National Security“, stellte Frau Kalīne Ozola (Riga) vor allem auf den Aspekt der Verschleierung von Frauen im öffentlichen Raum ab. Eindrucksvoll erläuterte sie die Ziele der Staaten, die bereits von einem Verbot der Verschleierung Gebrauch gemacht haben, im Spannungsfeld zur Freiheit der Religionsausübung der einzelnen Person. In ihrem Vortrag „Balance between Freedom of Religion in Public and National Security“ ging sie dabei selbstverständlich auf die jüngste „Kopftuch bzw. Burka-Entscheidung“ des EGMR in der Sache SAS vs. France ein. Sie erläuterte den rechtlichen Hintergrund und die Entscheidungsgründe, die in der Sache gerade nicht auf das von Frankreich vorgebrachte Argument der nationalen Sicherheit abstellten.

Bemerkenswert ist neben den anspruchsvollen Vorträgen auch die Begeisterung der Teilnehmer in den jeweils an die einzelnen Panels folgenden Diskussionen, die sich auch beim anschließenden Abendprogramm fortsetzten und neben dem fachlichen Austausch auch der interkulturellen Verständigung aller Beteiligten dienten.

Herr Prof. Artūrs Kučs (Riga) leitete die Eröffnung des zweiten Tages des Seminars mit dem Panel zum Thema „Refugees and the Right of Asylum vs. National Security“ ein. Einen Einblick in die außereuropäische Dimension der aktuellen Flüchtlingskrise brachte Herr Mousa Sami Al-Qaaida (Pécs) in seinem Vortrag „Security, Refugee and Jordan“. Er erläuterte die derzeitigen Probleme und den Umgang Jordaniens mit den Auswirkungen des Syrienkonfliktes, durch welchen viele Menschen in das Nachbarland zur Flucht bewegt werden. Mit der europäischen Problematik der Flüchtlingskrise beschäftigte sich auch Frau Luca Sárai-Szabó (Pécs) in ihrer Präsentation „Responsibility of FRONTEX on Human Rights: especially in the case of sea operations and JRO’s“. Neben einem Überblick über die Maßnahmen durch FRONTEX und sogenannter „Joint Return Operations“ wurde deutlich, dass es oftmals Defizite im Bereich der Transparenz bei Operationen durch FRONTEX oder JRO’s gibt. So sollte die sorgfältigere Überwachung bei multinationalen Maßnahmen und Notwendigkeit des Bewusstseins der einzelstaatlichen Verantwortung gestärkt werden.

Die zweite Hälfte des Vormittags wurde durch das Panel „Human Rights vs. Military Interests“ von Herrn Samir Felich (Köln) geleitet. Der Vortrag „Proportionality test between the use of military force and

Human Rights (in Peacetime)“ von Frau Aušra Vainorienė (Vilnius) gab einen Einblick in die neuere Gesetzgebung Litauens zum Einsatz der Streitkräfte in Friedenszeiten. Insbesondere widmete sie sich der Frage, ob eine Verhältnismäßigkeitsabwägung des militärischen Einsatzes von Streitkräften in Friedenszeiten wesentlich strengeren Kriterien unterliegen sollte als in tatsächlichen Kriegszeiten. Der eindrucksvolle und prämierte Vortrag „The use of armed drones in light of International Law and Human Rights“ von Herrn Bence Kis Kelemen (Pécs) erläuterte eine Vielzahl von menschenrechtlichen Fragestellungen im Bereich von bewaffneten Konflikten. Seine Präsentation legte dabei einen deutlichen Fokus auf den umstrittenen Einsatz von unbemannten Drohnen in Konfliktzonen. Die beständige Relevanz dieser Fragen zeigte sich auch in der anschließenden kontrovers geführten Diskussion der Teilnehmer. Abgeschlossen wurde das Panel durch zwei Vorträge zum rechtlichen Rahmen des Abschusses von Flugzeugen. Herr Marcin Kłos (Łódź) ging in seinem Vortrag „Shooting down Aircrafts. Case Law before Polish and German Constitutional Courts“ auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz ein und zeigte, dass sich die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtes im polnischen Pendant-Verfahren deutlich an der Karlsruher Entscheidung orientierte. Herr Mateusz Osiecki (Łódź) wählte mit seiner Präsentation „Shooting down aircraft by states in the light of sovereignty of airspace“ hingegen einen völkerrechtlichen Blickwinkel. Zwar ist die Freiheit des zivilen Luftverkehrs anerkannt, die Staatenpraxis zeigte in der Vergangenheit aber deutlich, dass die staatliche Souveränität auch im Luftraum über dem eigenen Territorium Anwendung findet und gegebenenfalls mit militärischer Waffengewalt durchgesetzt wird.

Den Abschluss des zweiten Seminartages bildete das Panel “Human Rights vs. National Security Interests in Fighting Terrorism“. Herr Ágoston Csanád Mohay (Pécs) und Frau Anastasia Timofeeva (Moskau) moderierten die interessanten Vorträge des Nachmittages zu aktuellen menschenrechtlichen Problemen im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Einen Blick über den europäischen Tellerrand eröffnete dabei Herr Edrine Wanyama (Dar-es-Salaam), der die „Versicherheitlichung“ Ugandas zu Lasten menschenrechtlicher Standards erläuterte. Seine Ausführungen zu „Terrorism and Human Rights: Digging into Securitization and its Impact on the Enjoyment of

Human Rights in Uganda” machten deutlich, dass Terrorismus auch leichtfertig zur Denunzierung regierungskritischer Positionen missbraucht werden kann. Frau Małgorzata Grobelna (Łódź) stellte den Umgang der polnischen Gerichte und des EuGHs beim Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Vereinten Nationen im Bereich der Terrorismusbekämpfung vor. Trotz teilweise eigener und vom EuGH differenter Begründungen finden die Gerichte letztlich zum gleichen Ergebnis, welches von der Vortragenden in ihrem Beitrag „Freedom and Security after Kadi – Influence of the CJEU’s judgment on practice of Polish Administrative Courts“ erläutert wurde. „Deprivation of freedom of movement through confiscation of passports for future possible terrorist” lautete der Vortrag von Frau Saskia Münster (Köln), in dem sie auf die aktuelle Diskussion und Rechtslage der Passentziehung für Jihadisten in Deutschland einging. Sie erläuterte anhand der aktuellen Gesetzeslage die möglichen Maßnahmen der Verwaltung, die einen Entzug des Reisepasses oder auch des Personalausweises verbunden mit der Ausstellung eines Ersatz-Personalausweis erlauben.

Mit Aspekten der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit Terrorismus beschäftigten sich auch die letzten beiden Redner des zweiten Seminartages. Herr Endre Dudás (Pécs) zeigte mit einem Beispiel eines kroatischen Satiresängers, dass die Meinungs- und Kunstfreiheit nicht nur im Zusammenhang mit islamkritischen Karikaturen für Diskussionsstoff sorgen kann. Sein Vortrag „Can Freedom of Speech be restricted due to security concerns of the state?” zeigte, dass es einer scharfen Abgrenzung zu wirklichen Gefahren für den Staat bedarf, bevor vorschnell die Meinungsfreiheit für vermeintliche Sicherheit beschränkt wird. Einen noch weiteren Ansatz verfolgte Herr Mārtiņš Birģelis (Riga). Er näherte sich den Grenzen der Meinungsfreiheit und der Beschränkung dieser zum Schutze staatlicher Interessen aus einer angelsächsischen Perspektive. Sein Beitrag „Free Speech considerations in combating incitement to terrorism” zeigte die Parallelen und Unterschiede des U.S.-amerikanischen Ansatzes von einer weiten Meinungsfreiheit nach dem ersten Verfassungszusatz, im Gegensatz zum europäischen Verständnis, welches größere Rücksicht auf die Belange von betroffenen Personen nimmt.

Der letzte Tag des Seminars stand im Fokus der allgemeinen Abwägung von Menschenrechten gegenüber der grundsätzlichen Einschränkung

dieser Rechte aus Gründen der staatlichen Sicherheit. Frau Prof. Izabela Skomerska (Łódź) leitete die erste Hälfte des letzten Panels „Balancing Fundamental and Human Rights with National Security“. Den Beginn leitete Frau Marija Daka (Pécs) mit der Frage ein, welche Abwägungen bei einer Einschränkung des Rechts aus Art. 5 EMRK auf Sicherheit und Freiheit getroffen werden müssen. Ihr Beitrag „Is there a right to security under the ECHR?“ beschäftigte sich mit dem wechselseitigen Verhältnis der Forderung nach Schutz vor staatlichen Handlungen und der gleichzeitig bestehenden Notwendigkeit des Schutzes der Freiheit und Sicherheit des Einzelnen durch den Staat. Interessant war auch der Vortrag von Frau Olga Kiseleva (Moskau) zur Frage der Derogationsmöglichkeiten von Staaten gegenüber ihren Verpflichtungen aus der EMRK. Unter dem Titel „Derogations from Human Rights treaties in times of emergency“ erläuterte sie die Problemfelder und Schutzlücken die entstehen, wenn Staaten sich auf Notstand berufen um Krisen zu bewältigen und dabei menschenrechtliche Verpflichtungen außer Kraft setzen. In der Abwägung wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob ein Notstandszustand, der menschenrechtliche Standards verringert, letztendlich wirklich zu einer Verbesserung führt, oder durch die Aussetzung von Rechtspflichten das eigentliche Ziel menschenrechtlicher Verträge unterlaufen wird.

Mit einer Abwägung und kritischen Auseinandersetzung der Verhältnismäßigkeit befasste sich auch Frau Aurelija Daubaraitė (Vilnius) in ihrer Ausarbeitung zur Lustration in Litauen und der damit verbundenen Rechtsprechung des EGMR. Unter dem Titel „Lithuanian lustration as National Security v. Right to Respect for private life (ECtHR case-law)“ zeigte sie die unterschiedlichen Argumente des EGMR, der im Einzelfall die Maßnahmen Lettlands im Rahmen der Lustration zwar grundsätzlich als legitime, geeignete und erforderliche Maßnahmen erkannte, teilweise jedoch eine Angemessenheit im eigentlichen Sinne ablehnte.

Schließlich führte Frau Prof. Anita Rodiņa (Riga), Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Riga, durch die letzten Vorträge des Tages. Frau Dita Amoliņa (Riga) erläuterte die Verfassungsinterpretation des lettischen Verfassungsgerichtes im Rahmen der „Balance between Fundamental Rights and National Security Protection: Practice/Case Law of the Constitutional Court“. Das

lettische Verfassungsgericht hat die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Gleichgewicht für den Schutz der verfassungsmäßigen Werte einer demokratischen Gesellschaft inklusive der nationalen Sicherheit und den Menschenrechten der einzelnen Person, zu erreichen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sicherheitsdienste einer normativen Berechtigung bedürfen und ihnen nicht die unkontrollierte Möglichkeit gewährt wird, die Grundrechte und Freiheiten einzuschränken. Der darauf folgende und prämierte Vortrag „Human Rights at the Crossroads: Addressing the Overriding National Security Concerns in Tanzania“ von Herrn Nicolous Praygod Amani (Dar-es-Salaam) legte den Fokus auf einen anderen Blickwinkel des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und staatlicher Sicherheit. Bei genauer Untersuchung zeige sich, dass sich beide Bereiche nicht wechselseitig ausschließen, sondern dass eine Förderung der Menschenrechte ebenso der Förderung der nationalen Sicherheit dient. Eine Begrenzung von Freiheitsrechten zum Zwecke der Sicherheit solle daher bescheiden ausgeübt werden und nur dann, wenn sie notwendig, angemessen und vernünftig sei. Zuletzt erlaubte Frau Irina Osmankina (Moskau) einen Einblick in die Gesetzgebung Russlands im Rahmen der Olympischen Winterspiele und den damit verbundenen Beschränkungen für die Bevölkerung. Die Analyse in ihrem Beitrag „Limitations to Citizens' Rights in connection with the Sochi Winter Olympic Games“ erfolgte kritisch gegenüber den getroffenen Maßnahmen. Die Einschränkungen, beispielsweise im Bereich der Freizügigkeit und des Versammlungsrechts, durch das „August-Dekret“ des Präsidenten wirkten sich wie eine Art Ausnahmezustand in der Region aus, ohne Hinweise auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen für solche Notfälle. Dadurch eröffne sich die Frage nach der Gültigkeit und der Rechtmäßigkeit solcher Verordnungen, insbesondere im Rahmen der geltenden Normenhierarchie in Russland.

Bevor das Seminar im Rahmen einer gemeinsamen Abendveranstaltung geschlossen wurde, hatten die Teilnehmer noch die Möglichkeit bei einer Stadtrundfahrt den Tagungsort Köln kennenzulernen und an einer Führung durch das Weltkulturerbe Kölner Dom teilzunehmen.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 12. International Students Seminars

Das 12. International Students Seminar in Köln zeigte sich für alle Beteiligten als großer Gewinn. Die vermeintliche Grundtendenz, menschenrechtlichen Positionen innerhalb einer Abwägung gegen Sicherheitsbedürfnisse den vorschnellen Vorzug zu geben, wurde oftmals revidiert und auch die Notwendigkeit eines funktionierenden und wehrhaften Staates wurde anerkannt. Im Hinblick auf Einschränkungen zeigte sich aber, dass ein breiter Konsens der Teilnehmer dabei herrschte, dass der Staat funktionsfähig bleiben müsse, um letztendlich (wenn auch im zeitlichen Nachgang) gerade menschenrechtliche Standards erfüllen zu können. Vereinzelt wurde deutlich, dass es einer starken korrigierenden Judikative bedarf, um die fehlerhaften Maßnahmen der Exekutive nicht nur zu verurteilen, sondern auch Signalwirkung für zukünftige Maßnahmen aufzubauen. In diesem Rahmen ist auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

für Menschenrechte nicht zu unterschätzen. Darüber hinaus zeigte sich, dass das Verständnis in fast allen beteiligten Nationen äußerst kritisch im Umgang mit einer Einschränkung von Abwehr- und Freiheitsrechten ist. Mögen auch die Grenzen vereinzelt unterschiedlich abgesteckt werden, waren die Teilnehmer übereinstimmend der Auffassung, dass die gerichtliche Kontrolle von Sicherheitsmaßnahmen ein notwendiges Instrument darstellt, um Missbrauchsmöglichkeiten durch Staatsorgane zu begegnen. Die Veranstaltung mündete in einen regen Dialog, der sich auch außerhalb der geführten Vorträge und den daran anschließenden Diskussionen fortsetzte. Letztendlich sollte die gemeinsame Zielrichtung von Menschenrechten und nationaler Sicherheit mehr in den Fokus gebracht werden. Es zeigen sich durchaus Entwicklungsmöglichkeiten für ein Verhältnis von „Nationaler Sicherheit mit einer Gewährung von Menschenrechten“, statt der vermeintlichen negativen Abgrenzung von „Menschenrechten gegen Nationale Sicherheit“.

Abschließend möchte sich das Institut für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung im Namen aller Teilnehmer des 12. International Students Seminar “Human Rights vs. National Security – Should Freedom be Restricted to Safeguard Freedom?” bei der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Haniel Stiftung, der Otto Wolff Stiftung, der Stiftung Collegium Novum, der Kanzlei ETL Röger & Johannes GmbH und der Kanzlei bnt Klauberg Krauklis für die finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Veranstaltung bedanken.

Nach dem Erfolg des 12. Studierendenseminars an der Universität zu Köln, findet die 13. Ausgabe des Seminars im Winter 2016 an der Higher School of Economics, in Moskau statt. Studenten oder Doktoranden, die Interesse daran haben die Universität zu Köln zu repräsentieren sowie Teil einer qualitativ hochwertigen Veranstaltung zu sein, wenden sich für weitere Informationen bitte an Herrn Samir Felich (Samir.Felich@uni-koeln.de) oder das Sekretariat des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung (inst.ostrecht@uni-koeln.de). Das Seminar kann als Doktorandenseminar (§ 3 PromO 2010) oder zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation nach § 9 Abs. 4 StudPro 2014 sowie für den Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW genutzt werden.

Allgemeine Informationen zur Seminarreihe und einen Videobeitrag zum 12. International Students Seminar finden Sie auch auf der Webseite des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung unter: www.iorr.uni-koeln.de/iss.html

Samir Felich